

## **Satzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 12.01.2010 über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr) zugewiesen.

### **§2**

An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§3**

Die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 01. September 1981 zur Bestimmung eines Ausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

### **§4**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer amtlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 12.01.2010

**B e i s e n h e r z**  
Bürgermeister